



erscheint regelmäßig jeden Sonnabend, im übrigen nach Bedarf. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark.
An Inserionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden
allwöchentlich bis Freitag Vormittag 9 Uhr angenommen

Stück 7.

Lublinik, den 19. Februar

1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Aufruf!

Zum zweiten Male gehen wir in ernster Kriegszeit ins neue Jahr hinein. Unser Heer steht siegreich da, zu neuen Opfern bereit, bis zum ehrenvollen Frieden. Da heißt es für uns hier im Heimatlande derer mit Dank zu gedenken, die ihr teuerstes für das Vaterland hingeben. Schmerz und Kummer können wir ihnen nicht nehmen, aber materielle Sorgen. Die sonst ausgesprochenen Neujahrswünsche wollen wir in die Tat umsetzen und wollen nicht vergessen, daß es unsere heilige Pflicht ist, den Hinterbliebenen hilfreich zur Seite zu stehen. Daher gebt alle! Auch die kleinste Gabe wird mit Freude aufgenommen werden.

Die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ nimmt Spenden entgegen.

Die Geschäftsräume befinden sich Berlin, N. W. 40 Alsenstraße 11.

Das Präsidium.

von Voebel Staatsminister und Minister des Innern. — Graf von Lerchenfeld-Röferring Königl. Bayerischer Gesandter. — von Kessel Generaloberst Oberbefehlshaber in den Marken. — Freiherr von Spixberg Kabinettsrat Ihrer Majestät der Kaiserin. — Selberg Kommerzienrat geschäftsführender Vizepräsident. — Schneider Geh. Oberregierungsrat vortr. Rat im Ministerium des Innern als Staatskommissar. — Herrmann Kommerzienrat Direktor der Deutschen Bank Schatzmeister. — Eich Kommerzienrat Generaldirektor der Mannesmann-Röhrenwerke.

Lublinik, den 12. Februar 1916.

[88.] Zur Entgegennahme von Spenden für obigen Zweck ist auch der hiesige Vaterländische Frauen-Zweig-Verein bezw. dessen Schatzmeister (im Königl. Landratsamt) bereit.

Der Königliche Landrat. N. B. von der Hude.

Verbot der Anwerbung von Arbeitern.

Breslau, den 26. Januar 1916.

Anordnung.

[89.] Meine Anordnung vom 22. 5. 15, welche die Anwerbung von Arbeitern jeder Art im Bereiche des VI. Armeekorps zwecks Beschäftigung außerhalb des Korpsbereiches verbietet, *) ergänze ich wie folgt:

1. Die Anordnung bezieht sich auch auf weibliche Arbeiter.
2. Der Regierungspräsident kann für Arbeiter und Arbeiterinnen, die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wie Gemüsebau, Spargelpflanzungen, Samenkulturen usw. oder in Zuckerfabriken beschäftigt werden sollen, Befreiung von dem Anwerbeverbot erteilen.
3. Der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer darf die Anwerbung überschüssiger landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeiterinnen nach den zum V. Armeekorps gehörigen Gebietsteilen Schlesiens vermitteln.
4. Der Schlesische Arbeitsnachweis-Verband und die ihm angeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweise dürfen die Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen jeder

Art, ausgenommen Bergarbeiter, Metallarbeiter, Monteure und die unter 2 bezeichneten Arbeitskräfte nach sämtlichen Gebietsteilen Deutschlands vermitteln.
Der stellv. Kommandierende General. v. Bacmeister, General der Infanterie.
*) vgl. Kreisblatt Stück 26 für 1915, Nr. 334.

O p p e l n, den 2. Februar 1915.

Verlust eines Probefahrtenzeichens.

[90]. Die Kraftwagen-Reparaturwerkstatt Autoklinik Laubenheimer in Breslau, Kaiser-Wilhelmstraße 20 hat am 13. Januar 1916 während einer Probefahrt eines Heereskraftwagens auf der Kunststraße Breslau—Hünern ein Probefahrtenzeichen mit der roten Aufschrift „Probefahrt Autoklinik Laubenheimer M. R. VI. 213“ verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden. Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, das Schild an das Automobile Kraftwagendepot 9 in Breslau Posenerstr. 50 abzuliefern.

Der Regierungspräsident. J. B. Kley.

O p p e l n, den 4. Februar 1916.

Änderung von Ortsnamen.

Bekanntmachung.

[91]. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Namen

- pp.
4. des im Kreise Inblinitz belegenen Gutsbezirks Ober-Sodom in „Waldhof“ und
5. des in demselben Kreise belegenen Gutsbezirks Nieder-Sodom in „Sodom“
umgeändert werden.

Der Regierungspräsident. J. B. Kley.

O p p e l n, den 6. Februar 1915.

100 Mark Belohnung.

[92.] Am 7. Januar 1916 sind aus der Strafanstalt in Ratibor zwei Strafgefangene entwichen:

1.) Karl Grzenczyl, geboren am 28. Januar 1884, wegen schweren Diebstahls mit 8½ Jahren Zuchthaus bestraft.

Seine Personalbeschreibung ist folgende:

Größe 1,75 m, Haare dunkelblond, Gesicht länglich, Stirn geneigt, Augen grau, Augenbraunen blond, Nase dick, Zähne schadhast, Kinn breit, Kennzeichen über dem linken Auge 3 cm lange senkrechte Narbe;

2.) Eduard Grzenia, geboren am 23. April 1889, wegen schweren Diebstahls mit 2 Jahren 11 Monaten Zuchthaus bestraft.

Seine Personalbeschreibung ist folgende:

Größe 1,68 m, Haar dunkelblond, Gesicht und Nase länglich, Stirn niedrig, Augen blau, Augenbraunen blond, Zähne lückenhaft, Kinn oval.

Ich fordere zur Nachforschung nach den beiden entsprungenen Strafgefangenen auf, und sichere eine Belohnung von je

100 Mark

demjenigen zu, der die Strafgefangenen so ermittelt, daß ihre Ergreifung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Der Regierungspräsident. J. A.: Abegg.

O p p e l n, den 14. Februar 1916.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

1. Der § 5 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. Mai 1914 (Amtsblatt S. 198) betreffend Einfuhr- und Untersuchungsvorschriften für aus dem Auslande eingehendes Geflügel, erhält folgende Fassung:

Befreit von den Vorschriften dieser und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 (A. Bl. S. 344) sind neben dem im Post- und Reisegepäckverkehr eingehenden Geflügel auch die aus weniger als 100 Stück bestehenden Geflügelsendungen, sofern sie zum Verbrauch für die Bewohner der Grenzreise und des ober-schlesischen Industriebezirks, umfassend die Kreise Beuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land,

Königshütte, Tarnowitz, Hindenburg und Gleiwitz Stadt bestimmt sind. Solches Geflügel darf an allen Grenzübergängen eingebracht, es darf jedoch im Inlande nicht zu Fuß getrieben werden.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungspräsident. Hergt.

Lublinitz, den 18. Februar 1916.

[93]. Unter Hinweis auf meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. Mai 1914 (Kreisblatt Stück 21 vom Jahre 1914, Seite 154) weise ich die Ortsbehörden an, Vorstehendes unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Der Königliche Landrat. J. B. von der Hude.

Posen, den 20. Januar 1916.

[94.] Das Sommerhalbjahr der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3 Tiergartenstraße 4 beginnt Mittwoch, den 26. April 1916.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule, Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung nur im Frühjahr. Die hauswirtschaftlichen Seminare sind bereits besetzt.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fahr. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 1—2 Uhr, Fernsprecher Nr. 3435.)

Der Regierungspräsident. J. A. Selle.

Lublinitz, den 9. Februar 1916.

Frankierung von Postsendungen nach dem Auslande.

[95]. Nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen General-Konsulats in Amsterdam gehen bei demselben in zunehmendem Maße von deutschen Behörden Briefe ein, die meist überhaupt nicht oder doch nicht genügend frankiert sind. Häufig wird dieser Mangel dadurch hervorgerufen, daß der Vorgang als Reichsdienst- oder Militärsache behandelt und dementsprechend abgesandt wird, wobei von der absendenden Stelle außer acht gelassen zu werden pflegt, daß die solchen Postsachen eingeräumte Portofreiheit nur für das Inland Geltung hat.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie die ländlichen Standesämter des Kreises setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß auch die amtlichen Schreiben nach dem Auslande in jedem Falle vorschriftsmäßig frankiert werden müssen, wenn für dieselben nicht ein Strafporto gezahlt werden soll, für das der Absender haftbar gemacht werden müßte.

Lublinitz, den 10. Februar 1916.

Sammlung von entbehrlichen Gold- und Silbergegenständen.

[96]. Der Stellvertretende Staatskommissar für die Regelung der Kriegsvohlfahrtspflege in Preußen zu Berlin hat dem „Vaterlandsdank“ daselbst die Sammlung von entbehrlichen Gold- und Silbergegenständen innerhalb des Preussischen Staatsgebiets bis zum 1. April 1916 erteilt.

Der „Vaterlandsdank“ weiß, daß in dieser Zeit viele und große Opfer von den Daheimgebliebenen verlangt werden. Aber sind sie nicht beschämend geringfügig im Vergleich zu den viel größeren Opfern, die unsere Truppen Stunde für Stunde im harten Kampf dem Vaterlande darbringen? Laßt uns nicht müde werden, die Herzen und Hände offen zu halten!

Der „Vaterlandsdank“ bittet um Ueberlassung all des vielen alten Gold und Silbers, das sich in jedem Haushalt, in Truhen und Kästen vergraben, vorfindet: abgelegten Schmuck aller Art (auch Bruchstücke), Tafelgeräte, Ringe, Münzen, Taschenuhren, goldene Gebisse usw. Er wird die eingehenden Spenden sorgfältig sichten, alles was nur Materialwert hat, einschmelzen lassen, künstlerisch Wertvolles dagegen aussondern und einzeln verkaufen.

Der „Vaterlandsdank“ bittet jeden deutschen Mann, jede deutsche Frau mitzuhelfen, an dem großen Werk, das hier zu leisten ist. Für den einzelnen sind diese Gegenstände oft nur von ganz geringem Wert. Für den großen patriotischen Zweck ist jede, auch die kleinste Gabe wertvoll.

Die Sammelstelle für den hiesigen Kreis befindet sich im Königl. Landratsamte hier, Zimmer 8 (Kreis-Kommunal-Kasse). Sie wird alle Spenden entgegennehmen und bescheinigen. Die Bescheinigung gilt als Ausweis bei der später erfolgenden Ausgabe der eisernen Erinnerungsringe des „Vaterlandsdanks“.

Lublinik, den 12. Februar 1916.

Die sanitäre Kriegsrüstung Deutschlands.

[97]. Unter dieser Ueberschrift ist im Verlage von L. Dehmitz (N. Appellius) in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94 eine Zusammenstellung interessanter Vorträge erschienen, deren Anschaffung hiermit empfohlen wird. Der Preis des Buches beträgt 4,50 Mark. Bei genügender Absetzung ist ein Teil des Verkaufspreises für die Zwecke der Kriegswohlfahrt bestimmt.

Lublinik, den 16. Februar 1916.

Viehhandel.

[98]. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises werden auf die im Regierungsamtsblatt des laufenden Jahrgangs Stück 7 Seite 93 unter Nr. 194 veröffentlichte Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Schlesien und die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 9. d. Mts. (vgl. Seite 97 a. a. D.) hiermit hingewiesen mit dem Veranlassen, die Durchführung der ergangenen Bestimmungen streng zu überwachen.

Der Handel mit Vieh im Sinne der Satzung ist darnach vom 15. d. Mts. ab ohne die vorgeschriebenen Ausweiskarten verboten und strafbar.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, die obenerwähnten Bestimmungen unverzüglich in geeigneter Weise zur Kenntnis der am Orte vorhandenen Viehhändler und Fleischer zu bringen.

Lublinik, den 16. Februar 1916.

Berichtigung bezw. Neuaufstellung der Gemeindegliederliste.

[99]. Diejenigen Gemeindevorstände des Kreises, die meiner Kreisblattverfügung vom 27. Dezember v. Js. (Stück 1 für 1916 Nr. 6) noch nicht genügt haben, werden an die alsbaldige Erledigung derselben (spätestens bis zum 29. d. Mts.) hiermit erinnert.

Lublinik, den 17. Februar 1916.

Petroleumverkauf.

[100]. Von jetzt ab wird bei Vorlegung der Petroleumkarten für den Zeitraum von 2 Wochen nur $\frac{1}{2}$ Liter Petroleum verabfolgt werden. Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sogleich öffentlich bekannt machen.

Der Königliche Landrat, J. B. von der Hude.

Lublinik, den 15. Februar 1916.

Standesbeamten-Konferenz.

[101]. Am Sonntag, den 27. d. Mts. vormittags 11 Uhr findet in Kattowitz (im Stadtverordneten-Sitzungsaal) eine Standesbeamten-Konferenz mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vortrag und Besprechung der seit der letzten Konferenz ergangenen behördlichen Verfügungen, Erlasse pp.
2. Meinungsaustausch. (Auch vorher eingesandte sachliche Anfragen werden zur Erörterung gebracht).
3. Rückblick auf das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Wahl des Konferenz-Ausschusses.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, J. B. von der Hude.

Schlesische Provinzial-Feuer-Sozietät.

Den Interessenten der Mobilarversicherung im hiesigen Kreise, die mit Zahlung des am 2. Januar d. Js. fällig gewesenem Versicherungsbeitrags jetzt noch rückständig sind, bringe ich die tunlichst baldige Abführung des letzteren an die Kammerei-Kasse, in den Landgemeinden an den Ortserheber hiermit ergebens in Erinnerung.

Lublinik, den 16. Februar 1916.

Kreis-Versicherungs-Kommissarius.

Janischowsky.

„Wer Brotgetreide versütttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Lublin, den 14. Februar 1915.

Polizeiverordnung betreffend Schau- und Unterhaltungsordnung für den Landkreis Lublin.

[102.] Auf Grund der §§ 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und 348, 356 bis 366, sowie 133 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird hierdurch für den Landkreis Lublin unter Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Für sämtliche Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreise Lublin werden 5 Schauämter gebildet und zwar umfasst:

Schauamt I das Malapane-Gebiet bis zum Eintritt derselben in den Kreis Groß-Strehlitz.

Schauamt II das übrige Malapane-Gebiet einschl. des ganzen Lubliner Wassers.

Schauamt III Mischliner Wasser.

Schauamt IV das Biskwarthe Gebiet.

Schauamt V das Raminiger Gebiet.

§ 2.

Die Schauämter bestehen aus:

1. dem Landrat als Vorsitzenden,
2. dem Kreislandwirtschaftslehrer, der gleichzeitig im Behinderungsfalle den Vorsitzenden vertritt,
3. je 3 vom Kreistag auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern und deren Stellvertretern, von denen möglichst einer ein landwirtschaftlicher Sachverständiger und einer ein Vertreter der Industrie sein soll,
4. dem Schauamt treten ferner für ihre Bezirke die zuständigen Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Vorsteher der an der Unterhaltung des Wasserlaufs beteiligten Genossenschaften und Verbände bezw. im Behinderungsfalle deren gesetzliche Stellvertreter hinzu. Zu 1, 2 und 4 als ständige Mitglieder.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt der Vorsitzende den Leiter der Schau.

§ 3.

Das Schauamt entscheidet über Zeit, Anzahl und Umfang der Schauen, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß sämtliche Wasserläufe II. Ordnung möglichst einmal im Jahre gesaut werden.

Für die Schau der Wasserläufe III. Ordnung kann das zuständige Schauamt im Bedarfsfalle Unterkommissionen im Umfange der Amtsbezirke bestellen, die aus dem zuständigen Amtsvorsteher, der die Schau leitet, und den zuständigen Gemeindevorstehern, sowie einem Schöffen der fraglichen Gemeinden bestehen sollen.

Die Schautermine hierfür sind dem Vorsitzenden des Schauamts rechtzeitig anzuzeigen und ist über das Ergebnis der Schau diesem zu berichten.

§ 4.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und erläßt die Verfügungen des Schauamts in dessen Namen.

Er beruft die Sitzungen des Schauamts ein.

In jedem Jahre ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Die Schautermine sind in jeder Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise mit dem besondern Hinweis bekannt zu geben, daß Anträge und Beschwerden mündlich oder schriftlich beim zuständigen Gemeindevorsteher angebracht werden können, der diese am Schautage vorzutragen hat.

Ueber das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6.

Dem Schauamt sollen die in den §§ 358 und 359 des Wassergesetzes gegebenen Befugnisse zustehen. Es setzt also Art und Umfang der nach §§ 114, 119 und 120 des Wassergesetzes zur Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer auszuführenden Arbeiten, sowie die Zeit der Ausführung an Stelle der Wasserpolizeibehörde durch polizeiliche Verfügung fest und führt die Aufsicht über die Benutzung der Wasserläufe.

§ 7.

Die Durchführung der vom Schauamt getroffenen Verfügungen liegt dem Vorsitzenden des Schauamts ob, ausgenommen die Wasserläufe III. Ordnung, die im Auftrage des Schauamts von den Unterkommissionen geschaut werden. In diesem Falle ist der Vorsitzende dieser Kommissionen zur Durchführung verpflichtet.

§ 8.

Auf Anordnung des Vorsitzenden haben etwa 8 Tage vor dem Schautermin die einzelnen Gemeinde-Schaufunkommissionen bezw. Genossenschaftsvorsteher eine Vorschau abzuhalten und die Vornahme etwa rückständiger Räumungsarbeiten unverzüglich zu veranlassen.

§ 9.

Das Schauamt kann für einzelne Wasserläufe oder Strecken derselben nach Bedarf besondere Unterhaltungsordnungen vorschreiben, in denen die einzuhaltenen Maße der Querschnitte und die Art der Böschungsanlagen und Uferbefestigungen, wo solche notwendig sind, festgesetzt werden.

§ 10.

Wer seiner Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufes und seiner Ufer bis zum Schautage nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Diese Strafbestimmung schließt nicht aus, daß der Vorsitzende des Schauamts die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Grund des § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 erzwingt.

Der Königliche Landrat. J. B. von der Hude.

Publikum, den 11. Februar 1916.

Geschäftsbetrieb der Kreis-Spar-Kasse.

[103]. Nachstehend teile ich den Kreiseinsassen die den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Kreis-Spar-Kasse für das abgelaufene Kalenderjahr 1915 betreffende Uebersicht unter dem Ersuchen mit, dem gemeinnützigen Institute auch weiterhin ein reges Interesse zuwenden zu wollen.

Am Schlusse des Jahres 1914 waren bei der Kreis-Spar-Kasse Sparkassenbücher im Umlauf zum Betrage von 1 543 295,86 Mk.

Hierzu traten im Laufe des Jahres 1915

a. durch neue Einlagen 425 931,75 Mk.

b. durch Zuschreibung von Zinsen 48 773,66 "

./ 474 705,41 "

mithin Gesamteinnahme für 1915 2 018 001,27 Mk.

Zurückgezahlt wurden Einlagekapitalien im Gesamtbetrage von 673 136,42 "

Es blieben somit am Schlusse des Jahres 1915 Einlagekapitalien überhaupt 1 344 864,85 Mk.

Der Rückgang der Spareinlagen gegen das Vorjahr ist auf die Zeichnung der Kriegsanleihe zurückzuführen.

Au der 2. und 3. Kriegsanleihe war die Kreis-Spar-Kasse mit insgesamt 731 600 Mk. beteiligt.

Der Reservefonds belief sich Ende 1915 auf 149 769,10 Mk.

Der Bestand bei der laufenden Verwaltung auf 8 933,65 "

Mit Hinzurechnung obiger 1 344 864,85 "

ergibt sich ein Gesamtbestand von 1 503 567,60 Mk.

Davon sind am Schlusse des Jahres 1915 angelegt gewesen

1. in Hypotheken auf städtische Grundstücke 314 525,— "

2. desgleichen auf ländliche Grundstücke 641 914,80 "

3. in auf den Inhaber lautenden Papieren 435 400,— "

(daruater in einer Buchschuld bei der Reichs- bezw. Staats-schuldenverwaltung 361 000 Mk. abzüglich 174 500 Mk. Lombarddarlehn)

4. auf Schuldschein (ohne Bürgschaft) 100,— "

5. gegen Faustpfand 4 302,50 "

6. bei öffentlichen Instituten und Korporationen 99 114,70 "

7. bei der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin zu vorübergehender Verzinsung 3 616,49 "

8. in sonstigen Anlagen (Sparkonto) 613,49 "

zusammen 1 499 586,98 Mk.

Es verblieben im Umlauf 2615 Stück Sparkassenbücher und zwar:

608	mit Einlagen bis zu	60	Mk.
465	" " über	60 bis	150 "
406	" " "	150 "	300 "
514	" " "	300 "	600 "
411	" " "	600 "	1500 "
153	" " "	1500 "	3000 "
57	" " "	3000 "	10 000 "
1	" " "		10 000 "

Die Kasse ist werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet, nimmt Einlagen schon von einer Mark an entgegen, verzinst halbmonatlich mit 3 1/2 vom Hundert und auf Antrag der Kontoinhaber von 2000 Mk. an bei einjähriger Sperrverpflichtung mit 4 vom Hundert; sie zahlt abgeforderte Summen statutenmäßig zwar in Höhe bis 50 Mk., in der Regel aber auch jeden höheren Betrag sofort aus. Auf Antrag erfolgt die Einziehung von Sparguthaben bei anderen Sparkassen und Selbstinstituten und die Ueberweisung solcher ohne Zinsverlust beim Wegzuge von Sparern kostenlos.

Die vorhandenen Annahmestellen der Kreis-Spar-Kasse werden verwaltet:
 in Guttentag vom Gemeindevorsteher von Sojekt,
 in Woihsnik vom Kaufmann Kuschel,
 in Koschentin von Fräulein Hora,
 in Stahlhammer vom Lehrer Karbe,
 in Sumpen vom Amtsvorsteher Kritschil,
 in Bluder vom Postagenten Koza und
 in Scherokau vom Postagenten Scheithauer.

Die Kreis-Spar-Kasse dient lediglich den Interessen der Sparer und der von ihr erzielte Reingewinn gemeinnützigen Zwecken; er kommt also der Allgemeinheit zugute. Seit dem Bestehen der Kasse wurden bis jetzt 144 992,22 Mk. in dieser Weise verwendet.

Auf die ausgeliehenen Kapitalien werden Teilzahlungen auch ohne Kündigung in beliebig hoher Höhe angenommen.

Die Gemeindevorstände der ländlichen Ortschaften des Kreises ersuche ich schließlich, diese Bekanntmachung in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. J. B. von der Hude.

Öffentlicher Anzeiger.

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **20. Juni 1916, vormittags 10 1/4 Uhr** an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 11 versteigert werden das im Grundbuche von Cziasnau Band I Blatt Nr. 22 (eingetragener Eigentümer am 25. Januar 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Gärtner August Sogorski aus Cziasnau) eingetragene Grundstück, eine Gärtnerstelle Haus Nr. 11, Gehört im Dorfe, Wohnhaus, Stall, Scheune, Schuppen, Garten, Acker, Wiese, Weide, Holzung, Gemarkung Cziasnau Kartenblatt 1 Parzellen 132/45 etc. 52 bis 54, 46 bis 48 Kartenblatt 4, Parzellen Nr. 84 bis 86. 219/90, 256/87, 4 ha 82 a 40 qm groß, Reinertrag 10,74 Taler, Nutzungswert: 36 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. 22, Gebäudefeuerrolle Nr. 11.

Amtsgericht Lublinitz, den 7. Februar 1916.

Städt. Höhere Mädchen- u. Knabenschule Lublinitz.
 Am Sonntag, den 27. d. Mis. nachmittags 5 Uhr im Baranek'schen Saale

Wohltätigkeits-Aufführung

zum Besten des Kreises Lyck und des Vaterländischen Frauenvereins.

Eintritt: Sperrsit 1 Mk., numerierter Platz 75 Pfg., Stehplatz 50 Pfg.

Außer an der Abendkasse sind Karten im Vorverkauf im Amtszimmer der Schule und in der Buchhandlung Dablaßky zu haben.

Generalprobe am Sonnabend vorher um 5 Uhr nachmittags.

Eintritt für Kinder: I. Platz 20 Pfg., Saalplatz 10 Pfg.

Eintritt für Erwachsene: I. " 50 " " 40 "

Programme sind zum Preise von 10 Pfg. an der Abendkasse erhältlich.

Kauf- und Verkaufstafel

für Landwirte des Kreises Lubliniz.

Zeilenpreis 15 Pfg.

Zu verkaufen sucht:

Zu kaufen sucht:

Die Vereinigte Holzindustrie Aktien-Gesellschaft in Kattowitz D.-S.
macht hiermit bekannt:

In der Oberförsterei Koschnieder, Herrschaft Malapartus haben wir in den Jagden Nr. 130, 131, 157, 158 und 159 Grubenholz zur Abfuhr nach Station Zawadzki liegen. Interessenten können zu jeder Zeit mit der Holzabfuhr beginnen und erhalten für den Festmeter sechs Mark Fuhrlohn, zahlbar sofort nach Ablieferung jeder einzelnen Fuhr durch unsern in Zawadzki stationierten Beamten.

Dienstag, den 22. Februar d. Js. vormittags 10 Uhr findet in Brenkisch-Hebby gegenüber dem Bahnhof auf dem Holzlagerplatz der Firma Landau & Comp. öffentliche Versteigerung eines dort während des Krieges erlauten Bretterschuppens auf Abbruch statt. Größe 40 m lang, 10 m breit, 2 1/2 m hoch.

Garnison-Verwaltung Lubliniz.

Holz-Verkauf.

Es sollen am Donnerstag den 24. Februar 1916 von vorm. 10 ab im Schützenhaus zu Lubliniz aus hiesiger Oberförsterei folgende Hölzer:

- 1.) aus dem Einschlag 1915: 15 Fichtenstangen I-III Kl., 10 Stück Kiefernbaumholz mit 3,29 km, 9 rm Eichen Scheitholz.
- 2.) aus dem Einschlag 1916: 12 Fichtenstangen I-III Kl., 7 Stück Kiefernbaumholz mit 2,4 km, 2 rm Eichenmaßholz II. Kl., 19 rm Laubholzzeit, 350 rm Nadelholzzeit und Knüppel über 300 rm Kleinreiser II-III Kl. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Steigerpreise sind sofort im Termine zu bezahlen. Händler vom bieten ausgeschlossen.

Schwarzwald, den 15. Februar 1916.

Königliche Oberförsterei.

Die Gries-Zentrale G. m. b. H. Charlottenburg hat mir die Verteilung von

Weizengries

an die Kleinhändler im Kreise Lubliniz übertragen.

F. Pinkuss, Tarnowitz.

Stroh-Ersatz
zu Streu- und Futterzwecken
offeriert waggonweise
franko allen Stationen
Fourage-Großhandlung
H. Jonas, Meisse.
Begr. 1858, Telef. Nr. 57 und 122.

In der Grotowski'schen Anstalt ist eine geräumige, gesunde, in herrlicher Umgebung gelegene

Wohnung,

bestehend aus 6 Zimmern und Nebengelass nebst 1/3 Morgen großem Garten zu dem billigen Preise von jährlich 450 Mark sofort zu vermieten.

Gesuche sind an uns zu richten.

Oppeln, den 4. Februar 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Für meine Kolonialwaren- und Mehlhandlung suche ich zum baldigen Antritt

einen Lehrling,

welcher Sohn achtbarer Eltern ist und auch polnisch spricht.

Hermann Rimbach, Koschentin.

Feldpost-Kartons

empfiehlt **G. Kolano, Lubliniz.**